

Keine Schonzeit mehr für Rentner – Rentenbezugsmitteilungen ab 2009

Finanzämter werden über alle Rentenbezüge informiert – Steuernachzahlungen für viele Rentner

Auf der Grundlage des § 22a des Einkommensteuergesetzes erhalten die Finanzämter flächendeckende Informationen über alle Rentenzahlungen.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds sowie die Anbieter privater Rentenversicherungsverträge (sog. Riester- oder Rürup-Renten) haben jährlich bis zum 15. März des Folgejahres der zentralen Stelle beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die für die Besteuerung wichtigen Daten auf elektronischem Weg zu übermitteln (sog. Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Dort werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde übermittelt, die im automatisierten Verfahren eine Vorauswahl trifft und das Ergebnis an das zuständige Finanzamt übermittelt.

Diese Regelung trat bereits am 01.01.2005 mit dem Alterseinkünftegesetz in Kraft, wird aber erst umgesetzt, wenn die sog. Steuer-Identifikationsnummern vergeben werden und das Bundeszentralamt für Steuern die erstmalige Datenübermittlung anordnet.

Die Steuer-Identifikationsnummern werden nun allen Bürgern bis zum 31.12.2008 zugeteilt.

Damit können ab dem Jahr 2009 die Rentenbezugsmitteilungen übermittelt und die Rentendaten über die Identifikationsnummer personenbezogen zugeordnet werden.

Ab dem Jahr 2009 werden somit die Finanzämter über den Beginn und die Höhe aller Rentenbezüge umfassend informiert. Die Finanzämter erhalten dabei nicht nur Kenntnis über die Rentenbezüge ab dem Jahr 2005, sondern auch über die Jahre vor 2005.

Rentner, die bisher oder seit längerem keine Einkommensteuererklärung (mehr) abgegeben haben, müssen bei der durch die Identifikationsnummer ermöglichten Umsetzung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nun damit rechnen, dass die Finanzämter für die Jahre ab 2005, aber unter Umständen auch für Jahre davor, Steuererklärungen anfordern und Steuernachzahlungen für mehrere Jahre erheben.

Bei vielen Rentnern wird die Besteuerung nach dem ab dem 01.01.2005 geltenden Alterseinkünftegesetz dazu führen, dass sie unter Umständen bereits durch ihre gesamten Renteneinkünfte, aber auch zusammen mit anderen Einkünften, z. B. aus Pensionen und Kapitalvermögen oder auch Vermietung und Verpachtung, den Grundfreibetrag in Höhe von 7.664,00 EUR für Alleinstehende / 15.328,00 EUR für Verheiratete überschreiten und damit Einkommensteuer zahlen müssen.

Hinweis:

Auf unserer Internetseite www.fragen-zur-rentenbesteuerung.de finden Sie Antworten zu zahlreichen Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung der Renten ab dem Jahr 2005 und auch unter der Rubrik Arbeitshilfen einige Berechnungsbeispiele.